



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.5.2024
COM(2024) 213 final

2024/0117 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/257 zur Festsetzung der
Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in
Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-
Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 zur Festsetzung
solcher Fangmöglichkeiten für 2023**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates¹ wurden die Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen diese Fangmöglichkeiten geändert werden, um den neuesten wissenschaftlichen Gutachten und Entwicklungen Rechnung zu tragen. Außerdem sollen mit der vorgeschlagenen Verordnung einige Fehler in den Verordnungen (EU) 2023/194² und (EU) 2024/257 des Rates berichtigt werden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen und den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP).

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der EU in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

• Subsidiarität

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik³ zugeteilt. Gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 entscheiden die Mitgliedstaaten, wie die ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten nach bestimmten Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten auf

¹ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (Abl. L 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oi>).

² Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (Abl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Schiffe unter ihrer Flagge aufgeteilt werden können. Daher verfügen die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Ermessensspielraum, um bei der Aufteilung der zugeteilten zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) von dem sozialen/wirtschaftlichen Modell ihrer Wahl zur Nutzung der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

- **Wahl des Instruments**

Da mit dem Vorschlag eine bestehende Verordnung geändert werden soll, ist eine Verordnung das am besten geeignete Rechtsinstrument.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission hat die Interessenträger, insbesondere über die Beiräte, auf der Grundlage ihrer jährlichen Mitteilung „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2024“ (COM(2023) 303 final) konsultiert.

In ihren Antworten auf die genannte jährliche Mitteilung legten die Interessenträger ihre Ansichten zur Evaluierung des Ressourcenzustands durch die Kommission und zu einer angemessenen Bestandsbewirtschaftung dar. Die Kommission hat diese Antworten bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) beruhen auf einer von seinen Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien entwickelten Struktur und werden entsprechend der Partnerschaftsrahmenvereinbarung zwischen dem ICES und der Kommission vorgelegt.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich des Vorschlags ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit dem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Dabei werden Initiativen von Interessenträgern und Beiräten berücksichtigt, wenn sie vom ICES positiv bewertet wurden. Der Vorschlag der Kommission zur Reform der GFP stützte sich auf eine Folgenabschätzung (SEC(2011) 891), in der dargelegt wurde, dass das Erreichen des Ziels des höchstmöglichen Dauerertrags (maximum sustainable yield, MSY) eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit ist, da diese drei Ziele nicht getrennt voneinander erreicht werden könnten.

Was die Fangmöglichkeiten im Rahmen von regionalen Fischereiorganisationen und mit Nicht-EU-Ländern gemeinsam bewirtschaftete Bestände angeht, so werden mit dem Vorschlag international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Aspekte zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden während der Vorbereitung und Durchführung internationaler Verhandlungen behandelt, bei denen die Fangmöglichkeiten der EU mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

5. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag soll die Verordnung (EU) 2024/257 des Rates wie nachstehend erläutert geändert werden.

Sardelle in iberischen Gewässern

Mit der Verordnung (EU) 2024/257 wurde die TAC für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) in den ICES-Untergebieten 9 und 10 (Iberische Gewässer und Gewässer um die Azoren) und in den EU-Gewässern der Fischereikommission für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) in der Division 34.1.1 (östlich von Madeira und den Kanarischen Inseln) für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Sardelle in der ICES-Division 9a (Iberische Gewässer) für diesen Zeitraum veröffentlicht hat.

Der ICES wird dieses Gutachten voraussichtlich am 14. Juni 2024 veröffentlichen. Bis zur Veröffentlichung des ICES-Gutachtens wird die TAC für Sardelle in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und den Unionsgewässern der CECAF-Division 34.1.1 für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 als pm (*pro memoria*) angegeben. Sobald das ICES-Gutachten vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem diese TAC auf der Grundlage dieses Gutachtens vorgeschlagen wird.

Pollack im Golf von Biskaya

Mit der Verordnung (EU) 2024/257 wurde die TAC für Pollack (*Pollachius pollachius*) in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e (Golf von Biskaya) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2024 vorläufig auf 500 Tonnen festgesetzt. Diese vorläufige TAC wurde festgesetzt, da mehr Zeit benötigt wurde, um die sozioökonomischen Auswirkungen der Festsetzung der endgültigen TAC für 2024 in der vom ICES in seinem wissenschaftlichen Gutachten⁴ für Pollack im ICES-Unter Gebiet 8 und in der ICES-Division 9a (Golf von Biskaya und Iberische Gewässer)⁵ empfohlenen Höhe, d. h. 698 Tonnen, zu bewerten.

Die Kommission forderte den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) auf, diese Auswirkungen zu bewerten. Die Kommission forderte den

⁴ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21841014.v1>

⁵ Unter Berücksichtigung der Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die drei TACs, die Gegenstand dieses Gutachtens sind: i) TAC für Pollack in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e (80 %); ii) TAC für Pollack in der ICES-Division 8c (9 %) und iii) TAC für Pollack in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und in den Unionsgewässern der CECAF-Division 34.1.1 (11 %).

STECF ferner auf, anzugeben, wie hoch die endgültige TAC für Pollack im Golf von Biskaya sein müsste, um das Phänomen der „limitierenden Arten“⁶ (sogenannte „choke species“) in der gezielten Fischerei auf Seezunge (*Solea solea*) und Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) zu vermeiden. Die Kommission übermittelte dem STECF einen Ad-hoc-Vertragsbericht mit einer Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Festsetzung der endgültigen TAC für Pollack im Golf von Biskaya in der vom ICES empfohlenen Höhe im Vergleich zur Festsetzung dieser TAC in einer anderen Höhe sowie andere von Frankreich vorgelegte Unterlagen, einschließlich einer Studie des französischen Meeresforschungsinstituts (Ifremer)⁷.

Am 28. März 2024 veröffentlichte der STECF seine Bewertung⁸ der sozioökonomischen Auswirkungen der Festsetzung der endgültigen TAC für 2024 in der vom ICES in seinem wissenschaftlichen Gutachten für Pollack empfohlenen Höhe. In dieser Bewertung traf der STECF u. a. die folgenden Feststellungen.

Erstens kommt der STECF zu dem Schluss, dass „die Studien [d. h. der Ad-hoc-Vertragsbericht und die Ifremer-Studie] bei der Ermittlung der potenziellen obligatorischen Einstellung der Fischereitätigkeiten und der sozioökonomischen Auswirkungen im Falle der Reduzierung der TAC für Pollack um 53 % unter der Annahme, dass die Anlandeverpflichtung vollständig umgesetzt und die Fischerei nach Ausschöpfung der TAC geschlossen würde, insgesamt kohärent sind“.

Zweitens verweist der STECF in Bezug auf die Ifremer-Studie auf die in der Studie enthaltene Feststellung, dass „die Einstellung der Fischerei nach Erschöpfung der vom ICES empfohlenen ... [TAC für] Pollack zur Ausschöpfung von 43 % der TAC für Kaisergranat und 50 % der... TAC für Seezunge im Jahr 2024 führen würde. Auch die Fänge von Glatthai ... und Wolfsbarsch wären mit 41 % bzw. 51 % ihrer jeweiligen TAC betroffen.“ Nach Auffassung des STECF lässt die Studie ferner darauf schließen, dass wenn die endgültige TAC für Pollack im Golf von Biskaya in einer höheren als der vom ICES empfohlenen Höhe festgesetzt würde, dies nach wie vor eine limitierende Wirkung auf die Fischerei auf Seezunge (*Solea solea*) und Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) hätte und dass „die TAC für Pollack möglicherweise die Flotten, die Seezunge und Kaisergranat beifischen, mit jedweder Verringerung der TAC limitieren würde“. Dies steht im Einklang mit den Erwägungen des ICES zu gemischten Fischereien⁹, denen zufolge Pollack die am stärksten limitierende Art für die Fischereien auf Grundfischarten im Golf von Biskaya ist.

Drittens verweist der STECF hinsichtlich des Ad-hoc-Vertragsberichts auf die Feststellung des Berichts, dass, wenn die endgültige TAC für Pollack im Golf von Biskaya in der vom ICES empfohlenen Höhe festgesetzt würde, „der Choke-Effekt, der in den Szenarien mit dem Mindestaufwand simuliert wird, sehr stark sein könnte. Diese Flotten waren in den ersten beiden Quartalen des Jahres deutlich aktiver und daher wird das Auftreten der Choke-Situation im zweiten Quartal (TAC = 500 t), im dritten Quartal (TAC = 698 t) oder im vierten Quartal simuliert, wobei die im Jahr 2022 beobachtete geringere Fängigkeit und die Annahme von Quotentauschen von Spanien nach Frankreich zugrunde gelegt werden.“ Der STECF verweist auch auf die Schlussfolgerung des Berichts, dass „die jährliche Mindest-TAC, die für den simulierten Gesamtaufwand erforderlich ist, ... zwischen 1 209 t ([unter der Annahme:]

⁶ Gemäß Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2024/257 sind „choke species“ Arten ohne Quote, die dazu führen können, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen.

⁷ [https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/stecf/stecf_plen_24-01-background-docs](https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/stecf/stecf-plen-24-01-background-docs)

⁸ https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/stecf/stecf_plen_24-01

⁹ <http://doi.org/10.17895/ices.advice.24212037>

ohne Quotentausch und bei mittlerer Fängigkeit) und 824 t ([unter der Annahme:] mit Quotentausch und Fängigkeit in der Höhe von 2022) liegt.“

Zusätzlich zur Bewertung des STECF stellt die Kommission fest, dass in dem vom STECF überprüften Ad-hoc-Vertragsbericht die Auffassung vertreten wird, dass, wenn die endgültige TAC für Pollack im Golf von Biskaya in der vom ICES empfohlenen Höhe festgesetzt würde, dies zu einer Verringerung des Gesamteinkommens der betroffenen französischen Flotten um 48 Mio. EUR (-37 %) im Vergleich zum Durchschnittseinkommen im Zeitraum von 2020 bis 2022 (unter der Annahme der niedrigsten Fängigkeit, 2022) führen würde. Die Kommission führt ferner an, dass im Ad-hoc-Vertragsbericht darauf hingewiesen wird, dass die endgültige TAC für Pollack im Golf von Biskaya auf 985 Tonnen festgesetzt werden müsste, um den derzeitigen Fischereiaufwand bis Ende 2024 aufrechtzuerhalten, was zu einer geringfügigen Verringerung des Gesamteinkommens um 1,6 % führen würde. Schließlich stellt die Kommission fest, dass Frankreich unverhältnismäßig stark von einer Senkung dieser TAC betroffen wäre, da es derzeit vom Quotentausch und von jahresübergreifender Flexibilität abhängt. Die Inanspruchnahme dieser Flexibilitätsmöglichkeiten würde daher schwieriger werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung des STECF, der im vorstehenden Absatz zusammengefassten zusätzlichen Elementen und der Schwierigkeit, alle Bestände gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befischen, vor allem in Situationen, in denen dies zu einer frühzeitigen Schließung einer oder mehrerer Fischereien führen würde, wird gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472¹⁰ vorgeschlagen,

- die endgültige TAC für Pollack in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e für 2024 auf 959 Tonnen festzusetzen. Dem ICES-Gutachten zufolge entspricht dieser Wert den Anlandungen dieses Bestands im Jahr 2022, d. h. dem letzten Jahr, für das Daten vorliegen. Durch die Festsetzung der endgültigen TAC auf 959 Tonnen wird sichergestellt, dass sich der derzeitige fischereiliche Druck auf Pollack im ICES-Untergebiet 8 und in der ICES-Division 9a nicht erhöht. In wissenschaftlichen Gutachten des ICES¹¹ wird geschätzt, dass die fischereiliche Sterblichkeit für diesen Bestand derzeit unter dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung der endgültigen TAC auf 959 t gemäß der Ifremer-Studie die Befischung von Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*), Kaisergranat und Seezunge zu 56 %, 47 % bzw. 55 % ihrer jeweiligen TAC. Während das Gesamteinkommen der Flotten, insbesondere der französischen Flotten, durch die festgesetzte Höhe sinken wird, werden die Fischer die TACs für Wolfsbarsch, Kaisergranat und Seezunge bis zum vierten Quartal 2024 weiter befischen können; und
- die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Pollack in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e für 2024 von 30 cm auf 42 cm anzuheben. Gemäß dem

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

¹¹ Unter Berücksichtigung der Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die drei TACs, die Gegenstand dieses Gutachtens sind: i) TAC für Pollack in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e (80 %); ii) TAC für Pollack in der ICES-Division 8c (9 %) und iii) TAC für Pollack in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und in den Unionsgewässern der CECAF-Division 34.1.1 (11 %).

ICES-Referenzwert 2023 für diesen Bestand und dem einschlägigen Bericht der ICES-Arbeitsgruppe¹² beläuft sich die Länge bei Reife dieses Bestands auf 42 cm. Folglich wird mit dieser Maßnahme sichergestellt, dass unreife Exemplare stärker geschützt werden, und somit zur Erholung der Biomasse dieses Bestands beigetragen, die nach der Schätzung eines wissenschaftlichen Gutachtens des ICES derzeit unter dem Auslösewert für den Biomasse-Index ($I_{trigger}$) liegt. Darüber hinaus müsste ohne diese Maßnahme die Höhe der endgültigen TAC für Pollack in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e für 2024 weiter gesenkt werden, damit sich der Pollack im ICES-Untergebiet 8 und in der ICES-Division 9a erholen kann. Diese Maßnahme sollte nur bis zum Erlass eines gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ erlassenen delegierten Rechtsakts zur Änderung von Anhang VII Teil A der genannten Verordnung durch Einführung einer entsprechenden technischen Maßnahme gelten.

Darüber hinaus wird gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 vorgeschlagen, die gezielte Befischung von Pollack in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e durch Fischereifahrzeuge zu verbieten, die Wolfsbarsch, Kaisergranat und Seezunge mit Grundsleppnetzen¹⁴, Waden¹⁵ und aufgespannten Kiemennetzen¹⁶ beifischen.

Eismeergarnele im Skagerrak-Kattegat

Mit der Verordnung (EU) 2024/257 wurde die TAC für Eismeergarnele (*Pandalus borealis*) in den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a (Skagerrak-Kattegat) für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Eismeergarnele in den ICES-Divisionen 3a und 4a Ost (Skagerrak-Kattegat und nördliche Nordsee in der Norwegischen Rinne) veröffentlicht hat.

Der ICES wird dieses Gutachten voraussichtlich am 7. Juni 2024 veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung dieses ICES-Gutachtens wird die EU bilaterale Konsultationen mit Norwegen über folgende Themen führen: i) die Fangmöglichkeiten für diesen Bestand insgesamt für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025; ii) die Höhe der TAC für Eismeergarnele in der ICES-Division 3a für diesen Zeitraum und iii) den zusätzlichen Austausch von Fangmöglichkeiten für Eismeergarnele in norwegischen Gewässern südlich von 62° N für 2024 zwischen Norwegen und der EU, den die EU und Norwegen im Rahmen bilateraler Konsultationen über den Quotentausch und Zugangsregelungen für 2024 beschlossen haben, in Betracht zu ziehen. Bis das förmliche Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, wird der Text des einschlägigen Erwägungsgrundes der Verordnung

¹² <https://doi.org/10.17895/ices.pub.23372990.v1>
<https://doi.org/10.17895/ices.pub.23541168.v1>

¹³ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

¹⁴ Alle Arten von Grundsleppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).

¹⁵ Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).

¹⁶ Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).

(EU) 2023/194¹⁷ in eckigen Klammern und mit den notwendigen Anpassungen aufgenommen und die TAC für Eismeergarnele in Unionsgewässern und norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 als pm (*pro memoria*) angegeben. Sobald das förmliche Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem die TAC für diesen Zeitraum in der mit Norwegen vereinbarten Höhe vorgeschlagen wird.

Sprotte in der Nordsee und im Skagerrak-Kattegat

Mit der Verordnung (EU) 2024/257 wurden die TACs für Sprotte (*Sprattus sprattus*) und die dazugehörigen Beifänge für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 vorläufig auf null festgesetzt in: i) Unionsgewässern und Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 2a und ii) den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a (Skagerrak-Kattegat), bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Sprotte im ICES-Untergebiet 4 und in der ICES-Division 3a für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 veröffentlicht.

Der ICES wird dieses Gutachten voraussichtlich am 18. April 2024 veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung dieses ICES-Gutachtens wird die EU trilaterale Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen über folgende Themen führen: i) die Fangmöglichkeiten für diesen Bestand insgesamt für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 und ii) die Höhe der TAC für Sprotte im ICES-Untergebiet 4 und in der ICES-Division 2a und der TAC für Sprotte in der ICES-Division 3a für diesen Zeitraum. Bis das förmliche Ergebnis dieser trilateralen Konsultationen vorliegt, wird der Text des einschlägigen Erwägungsgrundes der Verordnung (EU) 2023/194 in eckigen Klammern und mit den notwendigen Anpassungen aufgenommen und die TACs für Sprotte und die dazugehörigen Beifänge für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 in i) Unionsgewässern und Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 2a und ii) Unionsgewässern und norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a (Skagerrak und Kattegat) werden als pm (*pro memoria*) angegeben. Sobald das förmliche Ergebnis dieser trilateralen Konsultationen vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem diese TACs für diesen Zeitraum in der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhe vorgeschlagen werden.

Sprotte im Ärmelkanal

Mit der Verordnung (EU) 2024/257 wurde die TAC für Sprotte und dazugehörige Beifänge in den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Divisionen 7d und 7e (Ärmelkanal) für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Sprotte in diesem Gebiet für diesen Zeitraum veröffentlicht hat.

Der ICES wird dieses Gutachten voraussichtlich am 18. April 2024 veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung dieses ICES-Gutachtens wird die EU bilaterale Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über die Höhe der TAC für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum

¹⁷ Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (Abl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

30. Juni 2025 gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹⁸ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) führen. Bis das förmliche Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, wird der Text des einschlägigen Erwägungsgrundes der Verordnung (EU) 2023/194 in eckigen Klammern und mit den notwendigen Anpassungen aufgenommen und die TAC für Sprotte und dazugehörige Beifänge in den ICES-Divisionen 7d und 7e für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 als pm (*pro memoria*) angegeben. Sobald das förmliche Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem die TAC für diesen Zeitraum in der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Höhe vorgeschlagen wird.

Rotbarsch im Nordostatlantik

In der Verordnung (EU) 2024/257 wurde die EU-Quote für Rotbarsch (*Sebastes spp.*) in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 (Nordostatlantik) als „noch festzulegen“ angegeben.

Damit die Fischerei am 1. Juli 2024 beginnen kann, wird vorgeschlagen, diese EU-Quote für Rotbarsch in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für 2024 festzusetzen. Es wird vorgeschlagen, diese EU-Quote – bis ein wissenschaftliches Gutachten vorliegt – auf 6 000 Tonnen festzusetzen, d. h. auf demselben Niveau wie für 2023, um die Aufrechterhaltung der Fangtätigkeiten der EU für den Bestand in internationalen Gewässern auf bisherigem Niveau zu ermöglichen.

ICCAT

Am 13. März 2024 haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2024/897¹⁹ angenommen, mit der bestimmte Fischereibewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) in EU-Recht umgesetzt werden.

Mit der Verordnung (EU) 2024/897 wird unter anderem Artikel 33 der Verordnung (EU) 2017/2107²⁰ geändert, indem eine neue Bestimmung in die letztgenannte Verordnung eingefügt wird, die es EU-Schiffen untersagt, Kurzflossen-Makohaien Schaden zuzufügen, die im Atlantik nördlich von 5° N gefangen werden, und nach der Fischereifahrzeuge der EU solche Kurzflossen-Makohale unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit der Besatzungsmitglieder unverzüglich ins Meer zurückwerfen müssen. Darüber hinaus ist es den

¹⁸ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

¹⁹ Verordnung (EU) 2024/897 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer (ABl. L 2024/897, 19.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/897/oi>).

²⁰ Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1).

Fischereifahrzeugen der EU gemäß den Artikeln 32 und 34 bis 36 der Verordnung (EU) 2017/2107 bereits untersagt, Körperteile oder ganze Körper von Großaugen-Fuchshaien (*Alopias superciliatus*), Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*), Hammerhaien der Familie der *Sphyrnidae* und Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*), die in Verbindung mit ICCAT-Fischereien gefangen wurden, an Bord mitzuführen, umzuladen oder anzulanden, und unversehrte Exemplare sind unverzüglich wieder ins Meer freizusetzen. Um sich überschneidende Bestimmungen über denselben Sachverhalt zu vermeiden, sollten daher Artikel 27 Absätze 1 und 3 bis 6 der Verordnung (EU) 2024/257 gestrichen werden.

Mit der Verordnung 2024/897 wird unter anderem auch Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ geändert, indem eine neue Bestimmung in die letztgenannte Verordnung eingefügt wird, wonach die Mitgliedstaaten beantragen können, dass bis zu 5 % ihrer jährlichen Quote für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer vom einem Jahr auf das folgende Jahr übertragen werden. Stellen die Mitgliedstaaten einen solchen Antrag, so müssen sie der Kommission einen überarbeiteten jährlichen Fangplan und einen überarbeiteten jährlichen Fangkapazitätsmanagementplan vorlegen. Auf der Grundlage dieser überarbeiteten jährlichen Fangpläne und überarbeiteten jährlichen Fangkapazitätsmanagementpläne legt die Kommission dem ICCAT-Sekretariat gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2053 einen überarbeiteten jährlichen Plan der EU zur Erörterung und Genehmigung vor. Bis zur möglichen Übermittlung und Genehmigung eines solchen jährlichen Plans der EU durch die ICCAT wird die TAC für Roten Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer für 2024 als pm (*pro memoria*) angegeben. Sobald solch ein möglicher überarbeiteter jährlicher Plan der EU von der ICCAT genehmigt wurde, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem eine Änderung der TAC für Roten Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer für 2024 vorgeschlagen wird.

Gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/2053 können die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. Mai jedes Jahres überarbeitete Bewirtschaftungspläne für Roten Thun im ICCAT-Übereinkommensbereich vorlegen. Auf der Grundlage dieser überarbeiteten Bewirtschaftungspläne legt die Kommission dem ICCAT-Sekretariat einen überarbeiteten jährlichen Plan der EU zur Erörterung und Genehmigung durch die ICCAT vor. Bis zur möglichen Übermittlung des jährlichen Plans der EU an die ICCAT und Genehmigung eines solchen überarbeiteten jährlichen Plans durch die ICCAT wird der Text des einschlägigen Erwägungsgrundes der Verordnung (EU) 2023/194 in eckigen Klammern und mit den notwendigen Anpassungen aufgenommen und die maximale Einsatzmenge und Aufzuchtkapazität der EU für 2024 werden als pm (*pro memoria*) angegeben. Sobald solch ein möglicher überarbeiteter jährlicher Plan der EU von der ICCAT genehmigt wurde, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem eine Änderung der entsprechenden Einsatzmenge und Aufzuchtkapazität für 2024 vorgeschlagen wird.

Fischereikommission für den Nordpazifik

Auf ihrer Jahrestagung 2024 hat die Fischereikommission für den Nordpazifik (NPFC) Anpassungen an Maßnahmen für Japanische Makrele (*Scomber japonicus*) im NPFC-

²¹ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1).

Übereinkommensbereich vorgenommen und erstmals Fangbeschränkungen für diesen Bestand festgelegt, der allen NPFC-Vertragsparteien jeweils für Trawler bzw. Ringwadenfänger für den Zeitraum vom 1. Juni 2024 bis zum 31. Mai 2025²² zur Verfügung steht. Darüber hinaus hat die NPFC für denselben Zeitraum eine zusätzliche Menge dieses Bestands für die EU festgelegt. Außerdem wurden damit verbundene Aufwandsbeschränkungen beschlossen. Des Weiteren hat die NPFC Maßnahmen festgelegt, die operativ mit diesen Fangbeschränkungen und dieser zusätzlichen Menge verknüpft sind, ohne die i) diese Fangbeschränkungen für alle NPFC-Vertragsparteien nicht hätten festgesetzt werden können und ii) die Fangmöglichkeiten für Japanische Makrele im NPFC-Übereinkommensbereich verringert werden müssten, um die Nichtzielarten zu schützen. Es wird vorgeschlagen, diese Fangmöglichkeiten und operativ damit verbundenen Maßnahmen in EU-Recht umzusetzen. Da die Mitgliedstaaten diesen Bestand in der Vergangenheit nicht befischt haben, wird vorgeschlagen, die Fangbeschränkungen und die zusätzliche Menge für die EU auf EU-Ebene aufzuteilen.

Berichtigung von Fehlern

In Anhang IA Teil B der Verordnung (EU) 2024/257, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1015 des Rates²³, sollten die folgenden Fehler berichtigt werden:

- Tabelle 103 – Fußnote 1: Der Meldecode „MAC/*3A4-BC“ sollte durch „MAC/*3A4BC“ ersetzt werden.
- Tabelle 123 – Fußnote 2: Zusätzlich zur EU-Quote für Industriefisch in norwegischen Gewässern des ICES-Untergebiets 4 sollte auch die Menge an Bastardmakrele (*Trachurus* spp.), die im Rahmen dieser EU-Quote gefangen werden darf, im Einklang mit den Ergebnissen der Fischereikonsultationen zwischen Norwegen und der EU im Namen Schwedens für 2024²⁴ festgesetzt werden. Diese Menge sollte daher auf 400 Tonnen festgesetzt werden.

In Anhang IK der Verordnung (EU) 2024/257 sollten die folgenden Fehler berichtigt werden:

- Tabelle 1 – Fußnote 1: Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte die Bezugnahme auf das FAO-Untergebiet 51.7 gestrichen werden, da das in dieser Fußnote aufgeführte Gebiet auch Teile des FAO-Untergebiets 51.6 umfasst.
- Tabelle 2 – Fußnote 1: Im Einklang mit dem in Tabelle 1 verfolgten Ansatz sollte der Verweis auf das FAO-Untergebiet 51.7 gestrichen werden.
- Tabelle 3 – Fußnote 1: Im Einklang mit dem in Tabelle 1 verfolgten Ansatz sollte der Verweis auf das FAO-Untergebiet 57.4 gestrichen werden. Darüber hinaus sollten die Koordinaten der Nummern 1 und 4 korrigiert werden.

²²

CMM 2024-07.

²³

Verordnung (EU) 2024/1015 des Rates vom 26. März 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L, 2024/1015, 27.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1015/oj>).

²⁴

https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/document/download/006c234d-d1fb-4032-810c-20e897a00d6d_en?filename=2023-12-08-EU%28SE%29-NO-Agreed-Record-2024.pdf

In den Verordnungen (EU) 2023/194 und (EU) 2024/257 sollten die folgenden Fehler hinsichtlich verbotener Arten berichtigt werden:

- Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe p und Anhang IA Teil D der Verordnung (EU) 2023/194: Im Einklang mit den NEAFC-Empfehlungen 08:2024 bis 10:2024²⁵ dürfen Fischereifahrzeuge der EU die in diesen Empfehlungen aufgeführten Tiefseehaie, Tiefseerochen (*Rajiformes*) und Tiefsee-Chimären nicht befischen, an Bord behalten, umladen oder anlanden in i) allen internationalen Gewässern des Übereinkommensbereichs der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik²⁶ (im Folgenden „NEAFC-Regelungsbereich“) und gegebenenfalls ii) EU-Gewässern des NEAFC-Übereinkommensbereichs. Daher sollten die Verbote auch für EU-Fischereifahrzeuge in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1, 2 und 14 gelten. Darüber hinaus sollten die Verbote auch folgende Arten einschließen: i) Fleckhai (*Galeus melastomus*); ii) die in der NEAFC-Empfehlung 10:2024 aufgeführten Arten der *Rajiformes* und iii) die in der NEAFC-Empfehlung 08:2024 aufgeführten Arten von Chimären; und
- Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe p und Anhang IA Teil D der Verordnung (EU) 2023/194, Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben c bis f und Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/257: Um Rechtsklarheit zu gewährleisten, sollten die Verbote in der Verordnung (EU) 2024/257 gestrichen und in die Verordnung (EU) 2023/194 aufgenommen werden.

²⁵ https://www.neafc.org/system/files/Recommendation-08-2024_Deep-sea-chimaera.pdf
https://www.neafc.org/system/files/Recommendation-09-2024_Deep-sea-sharks.pdf
https://www.neafc.org/system/files/Recommendation-10-2024_Deep-sea-rays.pdf

²⁶ „NEAFC-Übereinkommensbereich“ bezeichnet das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit im Nordostatlantik*.

*ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 22. Die Union hat das NEAFC-Übereinkommen mit dem Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik genehmigt (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/257 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates²⁷ wurden die Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Diese Fangmöglichkeiten, einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundenen Maßnahmen sollten geändert werden, um der Veröffentlichung wissenschaftlicher Gutachten sowie den Ergebnissen der Konsultationen mit Drittländern und Tagungen von regionalen Fischereiorganisation (RFO) Rechnung zu tragen.
- (2) [Nach der Veröffentlichung des Gutachtens des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) in der ICES-Division 9a für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 am [X] sollten die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für Sardelle in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und in den Unionsgewässern der Division 34.1.1 des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) für diesen Zeitraum im Einklang mit diesem Gutachten festgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens aktualisiert.]*
- (3) Am 28. März 2024 veröffentlichte der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) seine Stellungnahme²⁸ zu den sozioökonomischen Auswirkungen der Festsetzung der TAC für Pollack (*Pollachius pollachius*) in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e für 2024 in der vom ICES empfohlenen Höhe²⁹ unter Angabe der Höhe dieser TAC, die erforderlich ist, um das

²⁷ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

²⁸ https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/stecf/stecf_plen_24-01

²⁹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21841014.v1>

Phänomen der „limitierenden Arten“ (sogenannte „choke species“) zu vermeiden³⁰. Daher sollte die endgültige TAC für 2024 festgesetzt werden, die die mit der Verordnung (EU) 2024/257 festgesetzte vorläufige TAC für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2024 ersetzt. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ sollte diese TAC auf 959 Tonnen festgesetzt werden, was es den Flotten ermöglichen wird, ihren Betrieb bis zum vierten Quartal des Jahres fortzusetzen, wodurch i) das Phänomen der „choke species“ und die Wahrscheinlichkeit der vorzeitigen Schließung der betreffenden Fischereien und ii) damit verbundene sozioökonomische Auswirkungen auf den Fischereisektor verringert werden.

- (4) [Vom 13. bis 29. Juni 2023 führten die Union und Norwegen Konsultationen zu folgenden Themen durch: i) die Fangmöglichkeiten für Eismeergarnele insgesamt in den ICES-Divisionen 3a und 4a Ost für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 sowie ii) die Höhe der TAC für Eismeergarnele in der ICES-Division 3a. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einer vereinbarten Niederschrift festgehalten, die am 29. Juni 2023 unterzeichnet wurde. Die betreffende TAC sollte daher in der mit Norwegen vereinbarten Höhe festgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und Norwegen aktualisiert.]*
- (5) [Am 12. Mai 2023 führten die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen Konsultationen zu folgenden Themen durch: i) die Höhe der Gesamtfangmöglichkeiten für Sprotte (*Sprattus sprattus*) in den Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 2a für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 und in den Unionsgewässern und norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a für denselben Zeitraum sowie ii) die Höhe der TAC für Sprotte in diesen Gebieten. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einer vereinbarten Niederschrift festgehalten, die am 16. Mai 2023 unterzeichnet wurde. Die TACs für Sprotte und dazugehörige Beifänge für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 in i) Unionsgewässern und Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 2a und ii) Unionsgewässern und norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a sollten daher in den mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhen festgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union, dem Vereinigten Königreich und Norwegen aktualisiert.]*
- (6) [Am 4. Mai 2023 führten die Union und das Vereinigte Königreich Konsultationen nach Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und

³⁰ „Choke species“ ist eine Art ohne Quote, die dazu führen kann, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen.

³¹ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

Nordirland andererseits³² über die Höhe der TAC für Sprotte in den ICES-Divisionen 7d und 7e für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten, die am 1. Juni 2023 unterzeichnet wurde. Die TAC für Sprotte und dazugehörige Beifänge in den ICES-Divisionen 7d und 7e für diesen Zeitraum sollte daher in der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Höhe festgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]*

- (7) Damit die Fischerei am 1. Juli 2024 beginnen kann, wird vorgeschlagen, die Unionsquote für Rotbarsch (*Sebastes spp.*) in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für 2024 festzusetzen. Die Unionsquote sollte auf 6 000 Tonnen festgesetzt werden, d. h. auf demselben Niveau wie für 2023, bis wissenschaftliche Gutachten vorliegen, und um die Aufrechterhaltung der Fangtätigkeiten der Union für den Bestand in internationalen Gewässern auf bisherigem Niveau zu ermöglichen.
- (8) Auf ihrer Jahrestagung 2024 hat die Fischereikommission für den Nordpazifik (NPFC) Anpassungen an Maßnahmen für Japanische Makrele (*Scomber japonicus*) im NPFC-Übereinkommensbereich vorgenommen und erstmals Fangbeschränkungen für diesen Bestand festgelegt, der allen NPFC-Vertragsparteien jeweils für Trawler bzw. Ringwadenfänger für den Zeitraum vom 1. Juni 2024 bis zum 31. Mai 2025 zur Verfügung steht. Darüber hinaus hat die NPFC für denselben Zeitraum eine zusätzliche Menge dieses Bestands für die Union bestimmt. Außerdem wurden damit verbundene Aufwandsbeschränkungen beschlossen. Des Weiteren hat die NPFC Maßnahmen festgelegt, die operativ mit diesen Fangbeschränkungen und dieser zusätzlichen Menge verknüpft sind, ohne die i) diese Fangbeschränkungen für alle NPFC-Vertragsparteien nicht hätten festgelegt werden können und ii) die Fangmöglichkeiten für Makrelen im NPFC-Übereinkommensbereich verringert werden müssten, um die Nichtzielarten zu schützen. Es wird vorgeschlagen, diese Fangmöglichkeiten und operativ damit verbundenen Maßnahmen in Unionsrecht umzusetzen. Da die Mitgliedstaaten diesen Bestand in der Vergangenheit nicht befischt haben, wird vorgeschlagen, die Fangbeschränkungen und die zusätzliche Menge für die Union auf Unionsebene aufzuteilen.
- (9) Mit der Verordnung (EU) 2024/897 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ wird unter anderem Artikel 33 der Verordnung (EU) 2017/2107³⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ geändert, indem eine neue Bestimmung in die

³² ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

³³ Verordnung (EU) 2024/897 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer (ABl. L 2024/897, 19.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/897/oj>).

³⁴ Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1).

³⁵ Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im

letztgenannte Verordnung eingefügt wird, die es Fischereifahrzeugen der Union untersagt, Kurzflossen-Makohaien Schaden zuzufügen, die im Atlantik nördlich von 5° N gefangen werden, und nach der Fischereifahrzeuge der Union solche Kurzflossen-Makohaien unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit der Besatzungsmitglieder unverzüglich ins Meer zurückwerfen müssen. Um sich überschneidende Bestimmungen über denselben Sachverhalt zu vermeiden, sollte Artikel 27 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/257 gestrichen werden.

- (10) Gemäß den Artikeln 32 und 34 bis 36 der Verordnung (EU) 2017/2107 ist es Unionsschiffen bereits verboten, Körperteile oder ganze Körper von Großaugen-Fuchshaien (*Alopias superciliatus*), Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*), Hammerhaien der Familie der Sphyrnidae und Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*), die in Verbindung mit ICCAT-Fischereien gefangen wurden, an Bord mitzuführen, umzuladen oder anzulanden, und unversehrte Exemplare sind unverzüglich wieder ins Meer freizusetzen. Um sich überschneidende Bestimmungen über denselben Sachverhalt zu vermeiden, sollten auch Artikel 27 Absätze 1 und 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/257 gestrichen werden.
- (11) [Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ haben einige Mitgliedstaaten der Kommission überarbeitete jährliche Fang- und Kapazitätsmanagementpläne mit Anträgen auf Übertragung eines Prozentsatzes ihrer jährlichen Quote für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) im Atlantik östlich von 45°W und im Mittelmeer von 2023 auf 2024 vorgelegt. Auf der Grundlage dieser überarbeiteten Pläne legte die Kommission dem ICCAT-Sekretariat am [X] Mai 2024 gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2053 einen überarbeiteten jährlichen Fangplan der Union für 2024 vor. Der überarbeitete jährliche Plan der Union für 2024 wurde am [X] von der ICCAT genehmigt. Die TAC für Roten Thun im Atlantik östlich von 45°W und im Mittelmeer für 2024 sollte daher im Einklang mit diesem überarbeiteten jährlichen Plan der Union geändert werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden aktualisiert, nachdem die ICCAT den möglichen überarbeiteten jährlichen Plan der Union gebilligt hat.]*
- (12) [Fünf Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/2053 Änderungen ihrer Aufzuchtmanagementpläne für Roten Thun vorgelegt. Auf der Grundlage dieser überarbeiteten Pläne legte die Kommission dem ICCAT-Sekretariat am 9. Mai 2023 einen überarbeiteten jährlichen Fangplan der Union für 2023 vor. Der überarbeitete jährliche Plan der Union für 2023 wurde am 11. Mai 2023 von der ICCAT genehmigt. Die maximale Einsatzmenge und die maximale Aufzuchtkapazität der Union sollten daher im Einklang mit diesem überarbeiteten jährlichen Plan der Union geändert werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden aktualisiert, nachdem die ICCAT den möglichen überarbeiteten jährlichen Plan der Union gebilligt hat.]*
- (13) Artikel 20 Absatz 1 und bestimmte TAC-Tabellen in Anhang IA Teil B und Anhang IK der Verordnung (EU) 2024/257 sowie Artikel 18 Absatz 1 und Anhang IA

Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1).

³⁶ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1).

Teil D der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates³⁷ enthalten bestimmte Fehler in Bezug auf Fangmöglichkeiten, Arten, Anwendungsgebiete und Meldecodes. Aus diesem Grund ist es angezeigt, die betreffenden Bestimmungen entsprechend zu berichtigen.

- (14) Die Verordnungen (EU) 2023/194 und (EU) 2024/257 sollten daher entsprechend geändert und berichtigt werden.
- (15) Einige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zur Berichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/357 über bestimmte Fangmöglichkeiten im SIOFA-Übereinkommensbereich sollten im Einklang mit dem Anwendungszeitraum der geänderten Bestimmungen ab dem 1. Dezember 2023 gelten. Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zur Änderung oder Berichtigung von Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2023/194 und (EU) 2024/257 in Bezug auf i) Pollack in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e; ii) Roten Thun im Atlantik östlich von 45°W und im Mittelmeer und iii) die Fehlerberichtigungen sollten im Einklang mit dem Anwendungszeitraum der betreffenden Bestimmungen ab dem 1. Januar 2024 gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da der Umfang oder das Anwendungsgebiet der Fangmöglichkeiten vergrößert oder Aufzuchtbeschränkungen erhöht werden.
- (16) Da eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten dringend vermieden werden muss, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/257

Die Verordnung (EU) 2024/257 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Buchstabe d eingefügt:

“

- d) Fangmöglichkeiten für den Zeitraum vom 1. Juni 2024 bis zum 31. Mai 2025 im NPPC-Übereinkommensbereich.

“

2. In Artikel 4 wird folgender Buchstabe ra eingefügt:

“

³⁷ Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (Abl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

- (ra) „NPFC-Übereinkommensbereich“ (North Pacific Fisheries Commission, Kommission für die Fischerei im Nordpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik³⁸;

“

3. Folgender Artikel 12a wird eingefügt:

”

Artikel 12a

Maßnahmen für die Fischerei auf Pollack in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e

Für Pollackfänge in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 42 cm.

“

4. Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben c bis f werden gestrichen.
5. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

”

Artikel 27

Haie

Zusätzlich zu den in den Artikeln 32 bis 36 der Verordnung (EU) 2017/2107 festgelegten Verboten ist auch die gezielte Fischerei auf Fuchshaiarten der Gattung *Alopias* verboten.

“

6. Folgender Abschnitt 11a wird eingefügt:

”

³⁸ ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 14. Mit dem Beschluss (EU) 2022/314 des Rates vom 15. Februar 2022 über den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 12) ist die Union dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik beigetreten.

ABSCHNITT 11A

NPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 48a *Fischerei auf Japanische Makrele*

- (1) Für Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, übermitteln die Flaggenmitgliedstaaten der Kommission bis zu folgenden Zeitpunkten die folgenden aggregierten Daten:
 - a) die monatlichen Fänge im Rahmen der Fangbeschränkungen für Japanische Makrele (*Scomber japonicus*) für alle NPFC-Vertragsparteien für Trawler bzw. Ringwadenfänger gemäß Anhang IM, wenn die Ausschöpfung dieser Fangbeschränkungen unter 60 % liegt, bis zum Siebten des Folgemonats; und
 - b) wöchentliche Fänge von Japanischer Makrele im Rahmen dieser Fangbeschränkungen, wenn die Ausschöpfung dieser Fangbeschränkungen über 60 % und unter 95 % liegt, bis zum Dienstag der Folgewoche.
- Die Kommission sammelt diese Informationen und leitet sie umgehend an den NPFC-Exekutivsekretär weiter.
- (2) Innerhalb von zwei Tagen nach dem Datum der Mitteilung an den NPFC-Exekutivsekretär, dass die Ausschöpfung dieser Fangbeschränkungen 95 % erreicht hat, schließt die Kommission die Fischereien, die unter diese Fangbeschränkungen fallen.
- (3) Die Kommission erstellt eine Übersicht über die jährlichen Fänge von Japanischer Makrele im NPFC-Übereinkommensbereich und übermittelt sie dem NPFC-Exekutivsekretär bis Ende Februar des Folgejahres.
- (4) Dieser Artikel gilt zusätzlich zu den Berichtspflichten über die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates³⁹.

Artikel 48b *Schutz von Haien im NPFC-Übereinkommensbereich*

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, dürfen im NPFC-Übereinkommensbereich Haie nicht befischen, an Bord mitführen, umladen oder anlanden.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

³⁹ ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 14. Mit dem Beschluss (EU) 2022/314 des Rates vom 15. Februar 2022 über den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 12) ist die Union dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik beigetreten.

Artikel 48c

Schutz von anadromen Fischbeständen im NPFC-Übereinkommensbereich

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, dürfen Ketalachs (*Oncorhynchus keta*), Silberlachs (*Oncorhynchus kisutch*), Buckellachs (*Oncorhynchus gorbuscha*), Roten Lachs (*Oncorhynchus nerka*), Königslachs (*Oncorhynchus tshawytscha*), Japan-Lachs (*Oncorhynchus masou*) und Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) nicht befischen, an Bord mitführen, umladen oder anlanden.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

“

7. Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d wird gestrichen.

8. In Artikel 59 werden die folgenden Buchstaben aa, ga, ia und ja eingefügt:

“

aa) Artikel 12a gilt vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 oder bis zu dem Tag, an dem ein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 erlassener delegierter Rechtsakt zur Änderung des Anhangs VII Teil A der genannten Verordnung über die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Pollack in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist.

“

“

ga) Abschnitt 11a gilt vom 1. Juni 2024 bis zum 31. Mai 2025 oder bis zu dem Tag, an dem eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;

“

“

ia) In Anhang IA Teil A Tabelle 17 gilt Fußnote 1 vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024;

“

“

ja) Anhang IM gilt vom 1. Juni 2024 bis zum 31. Mai 2025;

“

9. Die Anhänge IA, IB, ID, IK und VI werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
10. Anhang IM wird gemäß Anhang I Nummer 16 der vorliegenden Verordnung eingefügt.

Artikel 2
Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/194

Die Verordnung (EU) 2023/194 wird wie folgt geändert und berichtet:

1. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe p erhält folgende Fassung:

“

p) in Anhang I Teil D aufgeführte Tiefseearten in Unionsgewässern, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern der ICES-Gebiete 1, 2 (ausgenommen Gewässer des Vereinigten Königreichs der Division 2a), 5 bis 10, 12 und 14 sowie der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2. Eingeschlossen sind darüber hinaus die Gewässer der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4, soweit in dem genannten Anhang angegeben.

“

2. Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe k erhält folgende Fassung:

“

k) Tiefseehaie gemäß Anhang I Teil D in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 bis 10 und der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2. Eingeschlossen sind darüber hinaus die Unionsgewässer des ICES-Untergebiets 4, soweit in dem genannten Anhang angegeben.

“

3. Anhang I Teil D wird entsprechend dem Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert und berichtet.

Artikel 3
Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023. Artikel 2 gilt jedoch ab dem 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.5.2024
COM(2024) 213 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/257 zur Festsetzung der
Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in
Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-
Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 zur Festsetzung
solcher Fangmöglichkeiten für 2023**

DE

DE

ANHANG I

Die Verordnung (EU) 2024/257 wird wie folgt geändert und berichtigt:

Die Anhänge IA, IB, ID, IK und VI der Verordnung (EU) 2024/257 werden wie folgt geändert und berichtigt:

1. In Anhang IA Teil A erhält Tabelle 2 folgende Fassung:

“

Tabelle 2

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasiculus</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien	pm (1)	Analytische TAC	
Portugal	pm (1)		
Union	pm (1)		
TAC	pm (1)		

(1) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 gefischt werden.

“

2. In Anhang IA Teil A erhält Tabelle 17 folgende Fassung:

“

Tabelle 17

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (POL/8ABDE.)
Spanien	163 (1)	Analytische TAC	
Frankreich	796 (1)		
Union	959 (1)		
TAC	959 (1)		

(1) Wenn sie von Fischereifahrzeugen gefangen werden, die Folgendes nutzen: i) alle Arten von Grundsleppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB); ii) alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX) und iii) alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX), ausschließlich für Beifänge. Für diese Fischereifahrzeuge ist im Rahmen dieser Quote keine gezielte Befischung erlaubt. Beifänge dieser Fischereifahrzeuge sind getrennt zu melden (POL/*8ABDE-BC).

“

3. In Anhang IA Teil B erhält Tabelle 77 folgende Fassung:

“

Tabelle 77

Art:	Eismeergarnelen <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	3a (PRA/03A.)
Dänemark	pm (1)	Analytische TAC	
Schweden	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm (1)		
(1)	Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 gefischt werden.		

“

4. In Anhang IA Teil B erhält Tabelle 79 folgende Fassung:

“

Tabelle 79

Art:	Eismeergarnelen <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/4N-S62)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Schweden	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

“

5. In Anhang IA Teil B Tabelle 103 erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:

“

(1) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden.

	3a (MAC/*03A .)	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 3a, 4b und 4c	4b (MAC/*04B .)	4c (MAC/*04C.)	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14
--	-----------------------	---	-----------------------	-------------------	--

		(MAC/*3A4BC)			(MAC/*2AX14)
Belgien	0	0	0	0	286
Dänemark	0	4 130	0	0	9 774
Deutschland	0	0	0	0	298
Frankreich	0	490	0	0	899
Niederlande	0	490	0	0	905
Schweden	0	0	390	10	2 741
Union	0	5 110	390	10	14 903

“

6. In Anhang IA Teil B erhält Tabelle 113 folgende Fassung:

“

Tabelle 113

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	3a (SPR/03A)
Dänemark	pm (1)(2)(3)	Analytische TAC	
Deutschland	pm (1)(2)(3)		
Schweden	pm (1)(2)(3)		
Union	pm (1)(2)(3)		
TAC	pm (2)		

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 gefischt werden.

(3) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.

“

7. In Anhang IA Teil B erhält Tabelle 114 folgende Fassung:

“

Tabelle 114

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des
------	-----------------------------------	---------	--

<i>Sprattus sprattus</i>			Vereinigten Königreichs von 2a (SPR/2AC4-C)
Belgien	pm	(1)(2)	Analytische TAC
Dänemark	pm	(1)(2)	
Deutschland	pm	(1)(2)	
Frankreich	pm	(1)(2)	
Niederlande	pm	(1)(2)	
Schweden	pm	(1)(2)(3)	
Union	pm	(1)(2)	
Norwegen	pm	(1)	
Färöer	pm	(1)(4)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	
TAC	pm	(1)	

(1) Die Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 gefischt werden.

(2) Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(3) Einschließlich Sandaletten.

(4) Darf bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.

“

8. In Anhang IA Teil B erhält Tabelle 115 folgende Fassung:

Tabelle 115			
Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Dänemark	pm (1)		
Deutschland	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		

(1) Die Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 gefischt werden.

“

9. In Anhang IA Teil B erhält Tabelle 123 folgende Fassung:

“

Tabelle 123

Art:	Industriefisch	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (I/F/04-N)
Schweden	800	⁽¹⁾⁽²⁾	Vorsorgliche TAC
Union	800		
TAC	entfällt		
(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.			
(2) Besondere Bedingung: Hiervon nicht mehr als nachstehende Menge Bastardmakrelen (JAX/*04-N.):			
400			

“

10. In Anhang IB erhält Tabelle 23 folgende Fassung:

“

Tabelle 23

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (RED/1/2INT)
Union	6 000	⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
TAC	entfällt		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(1) Darf nur vom 1. Juli bis 31. Dezember gefangen werden. Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.			

“

11. In Anhang ID erhält Tabelle 12 folgende Fassung:

“

Tabelle 12

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45°W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)
------	--------------------------------------	---------	--

Zypern	pm	(4)	Analytische TAC
Griechenland	pm		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Spanien	pm	(2)(4)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	(2)(3)(4)	
Kroatien	pm	(6)	
Italien	pm	(4)(5)	
Malta	pm	(4)	
Portugal	pm		
Andere Mitgliedstaaten	pm	(1)	
Union	pm	(2)(3)(4)(5)	
TAC	pm	(1)	

(1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BFT/AE45WM_AMS).

(2) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 1 (BFT/*8301) getätigten werden:

Spanien	pm
Frankreich	pm
Union	pm

(3) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg und einer Länge von mindestens 70 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigten werden (BFT/*641):

Frankreich	pm
Union	pm

(4) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und Aufteilungen zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 2 getätigten werden (BFT/*8302):

Spanien	pm
Frankreich	pm
Italien	pm
Zypern	pm
Malta	pm
Union	pm

(5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und Aufteilungen zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigten werden (BFT/*643):

Italien	pm
Union	pm

(6) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung

zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigten werden (BFT/*8303F):

Kroatien	pm
Union	pm

“

12. In Anhang IK Tabelle 1 erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:

“

- (1) Gebiet abgegrenzt durch
- im Süden den Breitengrad $36^{\circ} 00' S$,
 - im Osten den Längengrad $49^{\circ} 00' E$,
 - im Westen den Längengrad $40^{\circ} 00' E$,
 - im Norden die angrenzenden ausschließlichen Wirtschaftszonen.

“

13. In Anhang IK Tabelle 2 erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:

“

- (1) Gebiet abgegrenzt durch
- im Norden den Breitengrad $44^{\circ} 00' S$, wenn westlich von $44^{\circ} 09' E$, und den Breitengrad $43^{\circ} 30' S$, wenn östlich von $44^{\circ} 09' E$,
 - im Süden den Breitengrad $45^{\circ} 00' S$,
 - im Westen und Osten die angrenzenden ausschließlichen Wirtschaftszonen.

“

14. In Anhang IK Tabelle 3 erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:

“

- (1) Gebiet abgegrenzt durch folgende Koordinaten:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	$52^{\circ} 50' 00'' S$	$80^{\circ} 00' 00'' E$
2	$55^{\circ} 00' 00'' S$	$80^{\circ} 00' 00'' E$
3	$55^{\circ} 00' 00'' S$	$85^{\circ} 00' 00'' E$
4	$52^{\circ} 50' 00'' S$	$85^{\circ} 00' 00'' E$

15. Anhang VI Nummer 6 erhält folgende Fassung:

“

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Thunfisch		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Griechenland	pm	pm
Spanien	pm	pm
Kroatien	pm	pm
Italien	pm	pm
Zypern	pm	pm
Malta	pm	pm
Portugal	pm	pm

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)	
Griechenland	pm
Spanien	pm
Kroatien	pm
Italien	pm
Zypern	pm
Malta	pm
Portugal	pm

Anhang I der Verordnung (EU) 2024/257 wird wie folgt geändert:

16. Es wird folgender Anhang IM eingefügt:

“

ANHANG IM

NPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Japanische Makrele (<i>Scomber japonicus</i>)	Gebiet:	NPFC-Übereinkommensbereich				
Union	6 000 ⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	Vorsorgliche TAC					
NPFC-Vertragsparteien, einschließlich der Union	94 000 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.				
TAC	entfällt						
(1)	Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Fangbeschränkung dürfen durch folgende Schiffe nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:						
	<table border="1"><tr><td>Trawler* (MAS/NPFC-TR)</td><td>Ringwadenfänger* (MAS/NPFC-PS)</td></tr><tr><td>14 000</td><td>80 000</td></tr></table>	Trawler* (MAS/NPFC-TR)	Ringwadenfänger* (MAS/NPFC-PS)	14 000	80 000		
Trawler* (MAS/NPFC-TR)	Ringwadenfänger* (MAS/NPFC-PS)						
14 000	80 000						
	*Die Fischereien im Rahmen dieser Fangbeschränkungen werden von den NPFC-Vertragsparteien, einschließlich der Kommission für die Union, innerhalb von zwei Tagen nach dem Datum der Mitteilung des NPFC-Exekutivsekretärs, dass die Ausschöpfung dieser Fangbeschränkungen 95 % erreicht hat, geschlossen.						
(2)	Jederzeit darf nur ein Schleppnetzfischer unter der Flagge eines jeweiligen Mitgliedstaats Japanische Makrele befischen.						
(3)	Fischereifahrzeuge der Union mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 10 000 dürfen Japanische Makrele nicht befischen.						
(4)	Fänge im Rahmen dieser Quote sind getrennt zu melden (MAS/NPFC-EU).						

“

ANHANG II

Die Verordnung (EU) 2023/194 wird wie folgt berichtigt:

Anhang IA Teil D der Verordnung (EU) 2023/194 erhält folgende Fassung:

“

TEIL D

Tiefseearten

1. Tiefseehaie

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Apristurus</i> spp.	API	Tiefsee-Katzenhaie
<i>Centrophorus</i> spp. ¹	CWO	Schlinghaie
<i>Centroscyllium fabricii</i>	CFB	Schwarzer Fabricius-Dornhai
<i>Centroscymnus coelolepis</i> ²	CYO	Portugiesenhai
<i>Centroscymnus crepidater</i>	CYP	Samtiger Langnasen-Dornhai
<i>Chlamydoselachus anguineus</i>	HXC	Kragenhai
<i>Dalatias licha</i> ³	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i> ⁴	DCA	Schnabeldornhai
<i>Etomopterus princeps</i>	ETR	Großer schwarzer Dornhai
<i>Etomopterus spinax</i>	ETX	Kleiner schwarzer Dornhai
<i>Galeus melastomus</i>	SHO	Fleckhai

¹ Gilt auch für Blattschuppigen Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*) in den Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4.

² Gilt auch in den Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4.

³ Gilt auch in den Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4.

⁴ Gilt auch in den Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4.

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Galeus murinus</i>	GAM	Maus-Katzenhai
<i>Hexanchus griseus</i>	SBL	Grauhai
<i>Oxynotus paradoxus</i>	OXN	Segelflossen-Meersau
<i>Scymnodon ringens</i>	SYR	Messerzahnhai
<i>Somniosus microcephalus</i>	GSK	Grönlandhai

2. Tiefseerochen (*Rajiformes*)

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Raja hyllae</i>	RJY	Fyllasrochen
<i>Raja hyperborea</i>	RJG	Eisrochen
<i>Raja nidarosiensis</i>	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen

3. Tiefsee-Chimären

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Chimaera monstrosa</i>	CMO	Seeratte
<i>Chimaera opalescens</i>	WCH	Opalchimäre
<i>Harriotta haekeli</i>	HCH	Langnasenchimäre
<i>Harriotta raleighana</i>	HCR	Schmalnasenchimäre
<i>Hydrolagus affinis</i>	CYA	Atlantische Chimäre
<i>Hydrolagus luctanicus</i>	KXA	Portugiesische Chimäre
<i>Hydrolagus mirabilis</i>	CYH	Kleine Tiefenseeratte
<i>Hydrolagus pallidus</i>	CYZ	Blasse Chimäre

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Rhinochimaera atlantica</i>	RCT	Atlantische Rüsselchimäre

“